

Rahmenvertrag für die Instandhaltung von Verkehrsanlagen in der Landeshauptstadt Potsdam

11.2026 – 10.2030

Vergabenummer: OV - B - 474 - 117 - 26

Baubeschreibung

Straßen- und Wegebau, Erd- und Landschaftsbau, Leitungsbau

Aufgestellt: Potsdam, im Juli 2026

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam

Baubeschreibung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme	4
1.1	Auszuführende Leistungen	4
1.1.1	Art und Umfang	4
1.1.2	Straßen- und Wegebau	5
1.1.3	Landschaftsbau	5
1.1.4	Erdbau	5
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	6
1.2.1	Vermessung	6
1.2.2	Kampfmittelbeseitigung	6
1.3	Ausgeführte Leistungen	6
1.4	Gleichzeitig laufende Arbeiten	6
1.4.1	Archäologische Untersuchungen	6
1.4.2	Sonstige Arbeiten	6
2	Angaben zur Baustelle	6
2.1	Lage der Baustelle	6
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3	Zugänge und Zufahrten	7
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	7
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	8
2.6	Gewässer	8
2.7	Baugrundverhältnisse	9
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	9
2.9	Schutz- Bereiche und Objekte	9
2.9.1	Bauarbeiten in bewohnten Gebieten - Lärmschutz	9
2.9.2	Bäume	10
2.9.3	Zäune	10
2.9.4	Ur- und frühgeschichtliche Funde	10
2.10	Anlagen im Baubereich	11
2.11	Baustellenverkehr	12
3	Angaben zur Ausführung	12
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	13
3.1.1	Allgemeines	13
3.1.2	Einteilung in Bauabschnitte	14
3.1.3	Einschränkungen des Straßenverkehrs	14
3.2	Baubehelfe	14
3.3	Stoffe, Bauteile	15
3.4	Winterbau	18
3.5	Beweissicherung	18
3.6	Sicherungsmaßnahmen	19
3.7	Vermessung, Absteckarbeiten	19
4	Ausführungsunterlagen	20
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	20
4.2	Vom AN zu beschaffende Unterlagen	20
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	21
5.1	Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Technische Lieferbedingungen, Richtlinien und weitere ausgewählte Regelungen	21

Baubeschreibung

6 Abschlussbemerkung

28

Anlagenverzeichnis

- A1 Übersichtsplan – blaues Straßennetz, verkehrswichtige Straßen in Potsdam
 - A2 Übersichtsplan – Straßenklassifikation Bestand
-

Baubeschreibung

1 Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Art und Umfang

Der Rahmenvertrag stellt ein Vertragswerk dar, in dem Bauleistungen der unten genannten Gewerke als Einheitspreispositionen im Leistungsverzeichnis beschrieben sind. Mengenansätze, die den Umfang der Leistung beschreiben, sind in Form von Mengenstaffelungen beschrieben.

Der Rahmenvertrag dient dem Straßenbaulastträger als Mittel zur Beseitigung von Schadstellen, wenn Gefahr in Verzug vorliegt und bei Havarien im Bereich von Verkehrsanlagen sowie der planmäßigen Instandsetzung von Verkehrsanlagen. Die schnelle Reaktion, Beginn der Arbeiten innerhalb von 36 Stunden nach Beauftragung im Havariefall, kann nur erfolgen, wenn kein förmliches Ausschreibungsverfahren durchzuführen ist. Es erfolgt die freihändige Vergabe auf Grundlage des Rahmenvertrages.

Die Vertragslaufzeit des Rahmenvertrages beträgt 1 Jahr. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei drei Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres kündigt. Der Rahmenvertrag läuft maximal 4 Jahre entsprechend § 21 Abs.6 VGV.

Es werden Baumaßnahmen auf Flächen durchgeführt, für welche die Landeshauptstadt Potsdam die Baulast trägt. Dazu zählen Straßen jeglicher Kategorie und Belastungsklassen, Radwege, Gehwege, alle genannten Anlagen ggf. inkl. Treppenanlagen, sowie Nebenanlagen und Grünflächen (straßenbegleitend). Die genaue Beschreibung der Leistungen sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Vor Auftragserteilung über den Rahmenvertrag erfolgt eine Präzisierung der zu erbringenden Leistungen durch den Auftraggeber.

Die Baumaßnahmen befinden sich im öffentlichen Straßenraum.

Baulastträger der Baumaßnahme ist die Landeshauptstadt Potsdam.

Im Leistungsverzeichnis sind folgende Gewerke enthalten:

- Baustelleneinrichtung, Hilfsleistungen
 - Verkehrssicherung
 - Abbruch
 - Erdbau
 - Landschaftsbau
 - Ungebundene Tragschichten- und Deckschichten
 - Pflasterbeläge aus Naturstein
 - Pflaster- und Plattenbeläge aus Beton
 - Sonstige Beläge aus Beton
 - Bordsteine
 - Betonbauweisen
 - Asphaltbauweisen
 - Fugensanierung
 - Einbauteile
-

Baubeschreibung

- Regenentwässerung
- Stundensätze Baumaschinen, Stundenlohn
- Fahrbahnmarkierung
- Beschilderung und Ausstattung
- Materiallieferung
- Schutz- und Leiteinrichtungen
- Baustoffuntersuchungen
- Technische Bearbeitung

1.1.2 Straßen- und Wegebau

1.1.2.1 Allgemeines

Grundsätzlich erfolgt bei Auftragsvergabe eine Detaillierung der Maßnahmen in Art und Leistung. Die Allgemeinen Grundsätze für die Instandhaltung und den Bau von Verkehrsanlagen, wie Straßen, Stellplätzen, Rad- und Gehwegen etc. richten sich nach den einschlägigen, unten aufgeführten Richtlinien und Bestimmungen.

1.1.3 Landschaftsbau

1.1.3.1 Allgemein

Grundsätzlich erfolgt bei Auftragsvergabe eine Detaillierung der Maßnahmen in Art und Leistung. Bei Beauftragung von Maßnahmen des Landschaftsbaus ist vor Beginn der Arbeiten der Bereich Grünflächen der Stadtverwaltung zwingend zu beteiligen. Im unmittelbaren Baugruben- oder Schwenkbereich von Baggern ist ein Baumschutz vorzusehen. Die Allgemeinen Grundsätze für Landschaftsbaumaßnahmen richten sich nach den einschlägigen, unten aufgeführten Richtlinien und Bestimmungen.

1.1.4 Erdbau

1.1.4.1 Allgemein

Werden Im Rahmen der Baumaßnahmen Abgrabungen des bestehenden Geländes über den Oberbodenabtrag hinaus erforderlich, so sind diese Erdarbeiten und die Erdarbeiten für das Planum gemäß DIN 4124 auszuführen. Bei Verdichtungsarbeiten in der unmittelbaren Nähe von Gebäuden ist die Verdichtungstechnologie den örtlichen Gegebenheiten (leichtes und vibrationsarmes Verdichtungsgerät) anzupassen. Für alle Erdarbeiten in Baumnähe ist DIN 18 920 zu beachten. Die Allgemeinen Grundsätze für Erdbaumaßnahmen richten sich nach den einschlägigen, unten aufgeführten Richtlinien und Bestimmungen.

1.1.4.2 Fremdleitungen

Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Trägern der öffentlichen Belange durchzuführen. Schachtscheine sind einzuholen. Aufgefundene Leitungen sind fachgerecht zu sichern. Kosten hierfür sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

Baubeschreibung

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Vermessung

Alle Pläne, die dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung über den Rahmenvertrag übergeben werden, wurden auf Grundlage der Stadtkarte der Landeshauptstadt Potsdam aufgestellt. Es gelten das amtliche Lagesystem ETRS 89 und das amtliche Höhensystem DHHN 2016.

1.2.2 Kampfmittelbeseitigung

entfällt.

1.3 Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

1.4.1 Archäologische Untersuchungen

Sollten bei Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Metallgegenstände, Knochen und dgl.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich über den Auftraggeber dem Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Bei allen Erdarbeiten sind die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes einzuhalten.

1.4.2 Sonstige Arbeiten

Zum gegenwärtigen Stand sind keine weiteren gleichzeitig laufenden Arbeiten bekannt. Der Auftragnehmer hat aber in jedem Falle Bauarbeiten Dritter zuzulassen und gegebenenfalls den Bauablauf daraufhin im Rahmen der Möglichkeiten abzustimmen. Auftretende Probleme sind unter Einbeziehung des AG und der Bauüberwachung zu klären.

Der Auftragnehmer hat bei parallellaufenden Bauarbeiten eigenverantwortlich mit den betreffenden Unternehmen Koordinierungsabstimmungen hinsichtlich der jeweiligen zeitlichen Abläufe zu führen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustellen befinden sich im gesamten Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich aller Ortsteile.

Bundesland: Brandenburg

Landkreis: Potsdam

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die jeweiligen Baustellen sind über öffentliche Verkehrswege zu erreichen.

Baubeschreibung

Die für Transporte genutzten öffentlichen Straße und Wege sind jederzeit entsprechend dem vorhandenen Zustand sauber zu halten. Die durch den Auftragnehmer verursachten Schäden sind zu seinen Lasten zu beseitigen. Vor Beginn der Arbeiten ist mit den Straßenbaulastträgern eine Zustandsfeststellung vorzunehmen, deren Ergebnis mit Bestätigung des Straßenbaulastträgers aktenkundig gemacht wird.

Für alle vom Auftragnehmer während der Bauzeit genutzten Straßen, Wege und Flächen, die nicht in der Baulast des Auftraggebers sind, hat der Auftragnehmer deren ordnungsgemäßen Zustand bei der Rückübergabe durch Erklärungen der Baulastträger oder Eigentümer, spätestens vor der Abnahme oder Teilabnahme, dem Auftraggeber nachzuweisen.

Alle Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes wie zu Beginn der Baumaßnahme sind einschließlich der Beseitigung der Verschmutzung während der Baumaßnahme in die EP einzurechnen.

2.3 Zugänge und Zufahrten

Vom AG werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Nebenleistung des AN. Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege sind vor Baubeginn bei den betreffenden Baulastträgern die notwendigen Genehmigungen einzuholen. Dazu gehören auch die Aufwendungen zur Erlangung der notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen.

Die Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken sind für die Anlieger, Notdienste und Lieferanten während der gesamten Baumaßnahme offen zu halten. Durch Bauarbeiten zeitlich bedingte Behinderungen sind den betroffenen Anliegern rechtzeitig und aktenkundig mitzuteilen.

Der AN hat während der gesamten Bauzeit für den verkehrssicheren Zustand aller vom Baustellenverkehr beanspruchten Straßen- und Wegeflächen innerhalb der Baustelle zu sorgen und den AG von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Beim Transport von Boden und sonstigen Schüttgütern darf unter keinen Umständen eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrswege auftreten. Durch den Auftragnehmer sind die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Werden diese nicht getroffen, wird zu Lasten des Auftragnehmers vom Auftraggeber ein Dritter mit der Beseitigung der Verschmutzung beauftragt. Für durch Verschmutzung der Straße etwa eintretende Beeinträchtigungen des öffentlichen Straßenverkehrs einschließlich Verkehrsunfälle haftet der Auftragnehmer.

Die in diesem Punkt genannten Leistungen sind in den Pauschalpreisen der OZ des Titels „Verkehrssicherung“ einzurechnen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Es bleibt dem Auftragnehmer überlassen, sich auf seine Kosten derartige Anschlussmöglichkeiten bei den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu beschaffen. Die Kosten hier-

Baubeschreibung

für, einschließlich des Entgeltes für Verbrauch, sind den Pauschalpreisen der Baustelleneinrichtung abgegolten.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromabgabe aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen. Durch das Anlaufen von Motoren dürfen keine störenden Spannungsabsenkungen/-schwankungen im Verteilernetz verursacht werden.

Die Verschmutzung des Bodens mit Abwasser ist zu vermeiden. Für evtl. Schadenersatzansprüche Dritter ist allein der AN in vollem Umfang haftbar und schadenersatzpflichtig.

Bereits erteilte Aufgrabungsgenehmigungen/Standortzustimmungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen berechtigen nicht zur Entnahme von Wasser bzw. Strom aus den öffentlichen Versorgungsnetzen bzw. zur Einleitung von Abwasser in das öffentliche Entsorgungsnetz. Wird vom Auftragnehmer bei Bauvorhaben ein Anschluss geplant, so ist ein entsprechender Antrag an den jeweiligen Rechtsträger zu stellen.

Mögliche Entnahme- bzw. Entsorgungsstellen

nach Abstimmung mit AG

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Nutzungen von Flächen für Baustelleneinrichtung, Arbeits-, Lager-, Abstell- und Parkplätze sind **zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zu vereinbaren**.

Für alle vom Auftragnehmer während der Bauzeit benutzten Straßen, Wege und Flächen hat der Auftragnehmer deren ordnungsgemäßen Zustand bei der Rückgabe durch Erklärungen der Baulastträger oder Eigentümer, spätestens vor Abnahme, dem Auftraggeber nachzuweisen.

Alle Aufwendungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes einschließlich der Beseitigung von Verschmutzungen während der Baumaßnahme sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber, Entwässerungs- und sonstige Abdeckungen frei zugänglich gehalten werden.

Der bei den Arbeiten des Auftragnehmers anfallende Schutt (Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle) ist in Schuttbehältern zu sammeln. Der Schutt wird Eigentum des Auftragnehmers und ist zu beseitigen.

Sämtlicher überschüssiger Boden ist durch den Auftragnehmer von der Baustelle zu entfernen.

2.6 Gewässer

In Potsdam befinden sich diverse Fluss- und Kanalläufe und zahlreiche Seen und Teiche.

Baubeschreibung

Das anfallende Oberflächenwasser aus Niederschlägen ist gemäß ZTV E- StB Ziffer 3.5 vom Auftragnehmer abzuleiten, erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind auszuführen. Zu diesem Oberflächenwasser zählt auch das Niederschlagswasser, das aus den benachbarten, höher gelegenen Flächen in den Baubereich einfließt.

Als unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände gemäß VOB/B § 7 gelten Schäden an ganz oder teilweise ausgeführten Erdbauleistungen durch Niederschläge unter folgenden Voraussetzungen:

1. Außergewöhnlicher Witterungseinfluss durch Niederschlag liegt vor, wenn die maximale tägliche Niederschlagsmenge die entsprechende höchste tägliche Niederschlagsmenge des betreffenden Monats aus den letzten 20 Jahren übersteigt.
2. Wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ein wirkungsvoller Schutz der beschädigten oder zerstörten vorh. Leitungen durch wirtschaftliche Maßnahmen nicht möglich war. Maßgebend für die Niederschlagsmengen sind die Messungen des zuständigen Wetteramtes für die der Baustelle nächstgelegene Messstelle.

2.7 Baugrundverhältnisse

Es liegen keine Baugrundaufschlüsse vor.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Bei der Seitenentnahme und Deponierung von Schüttgütern aller Art (z.B. Bodenmassen, bituminöses Aufbruchgut usw.) sind die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes sowie die Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Natur zu beachten.

Ohne die vom Auftragnehmer einzuholende Genehmigung bei der zuständigen Behörde ist eine Seitenentnahme nicht statthaft, gleiches gilt für die bleibende Ablagerung von Bodenmassen und bituminösem Aufbruchgut außerhalb von zugelassenen Deponien. Diese Genehmigung ist spätestens vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber vorzulegen.

Vom Auftraggeber werden keine Flächen für o.g. Bedarf zur Verfügung gestellt. Flächen für Zwischenlagerung sowie Flächen Dritter sind vor Abschluss der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand herzurichten. Seitenentnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Behörden sind nicht statthaft. Die Freistellung des Grundstückseigentümers ist erforderlich. Die Freistellungserklärungen über den ordnungsgemäßen Zustand der zurückgegebenen Flächen sind bis zur Abnahme vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zu übergeben.

2.9 Schutz- Bereiche und Objekte

2.9.1 Bauarbeiten in bewohnten Gebieten - Lärmschutz

Die Baustellen liegen innerhalb von Wohngebieten. Der Geräuschpegel der für die Bauarbeiten einzusetzenden Geräte, Maschinen, Transportfahrzeuge usw. ist so gering wie möglich zu halten. Es sind erschütterungsarme Geräte, Maschinen usw. einzusetzen. Staubbelastigung (Asche) ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Eine besondere Vergütung wird für die o. g. Leistung nicht gewährt.

Baubeschreibung

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitszeiten mit dem zuständigen Ordnungsamt abgestimmt sind.

Sofern auf Anordnung der Verkehrsbehörde Arbeiten im Bereich öffentlicher Straßen in verkehrsarmen Zeiten ausgeführt werden müssen, ist der Kapazitätseinsatz so zu planen, dass keine Mehrkosten entstehen. Eine zusätzliche Vergütung wird nicht gewährt.

Es sind folgende Gesetze zu beachten:

- die Verordnung aufgrund des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (maßgeblich ist der aktuelle Stand zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistungen)
 - 11. Verordnung (Emissionserklärung)
 - Verordnung (Baumaschinenlärm)
 - Verordnung (Verkehrslärmschutzverordnung)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundes
 - Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm

(enthalten sind die Emissionsrichtwerte für Betonmischeinrichtungen, Kompressoren, Betonpumpen, Planierdrauen, Bagger, Drucklufthämmer usw.)

2.9.2 Bäume

Bei Aufbruch- und Erdarbeiten ist besondere Rücksicht auf den zu erhaltenden Baumbestand (Einweisung durch Auftraggeber) einschließlich des Wurzelwerkes zu nehmen. Beschädigungen an Bäumen sind unverzüglich dem zuständigen Bauleiter des Auftraggebers anzuzeigen. Die Kosten für die Behandlung der Schäden durch unsachgemäße Ausführung der Arbeiten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Vor Baubeginn sind alle im Baubereich befindlichen Bäume nach den Richtlinien für den Schutz von Bäumen und Sträuchern mit Stammschutz und Wurzelschutz zu versehen. Bei Schachtarbeiten im Bereich von Bäumen ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen, falls Wurzeln angetroffen werden, sind diese vor Austrocknung und mechanischer Beschädigung zu schützen.

Sofern sich im Zuge des Baufortschrittes zeigt, dass sich Bäume zu dicht am Fahrbahnrand befinden, ist der Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um weitere Maßnahmen festzulegen.

2.9.3 Zäune

Bestehende Zäune sind nicht zu beschädigen.

2.9.4 Ur- und frühgeschichtliche Funde

entfällt.

Baubeschreibung

2.10 Anlagen im Baubereich

Die Medienträger sind im Rahmen der Trägerbeteiligung anzuschreiben. Die nachfolgende Aufstellung benennt Leitungsbetreiber und –verwaltungen, die in Potsdam tätig sind. **Die Liste trägt keine Gewähr auf Vollständigkeit.**

Betreiber	vorh. Leitungen
Versatel Ost GmbH	Sind abzufragen
Erdgas Mark Brandenburg GmbH (EMB)	Sind abzufragen
Energie Nord AG, Regionalzentrum Falkensee (e.dis)	Sind abzufragen
Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung	Sind abzufragen
Energie und Wasser Potsdam GmbH	Sind abzufragen
Stadtbeleuchtung Potsdam GmbH	Sind abzufragen
Colt Telekom GmbH	Sind abzufragen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Sind abzufragen
Ontras VHG Gastransporte	Sind abzufragen
Landeshauptstadt Potsdam, FB Grün- und Verkehrsflächen, 475.2 Arbeitsgruppe Straßenbeleuchtung	Sind abzufragen

Das Auffinden weiterer Leitungen und Kabel ist unverzüglich dem örtlichen Bauleiter bzw. dem Auftraggeber mitzuteilen. In Abstimmung mit dem Auftraggeber ist über Verbleib oder Ausbau in Abhängigkeit von der Beeinträchtigung der Bauarbeiten zu entscheiden.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten von den Leitungseigentümern (Versorgungsträgern) örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht unverzüglich, so ist der Auftraggeber sofort **schriftlich** zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen.

Bei Annäherung an den bekannten Leitungsbestand sind Suchschachtungen bzw. Ortungen durch den Leitungseigentümer vom AN kurzfristig zu veranlassen. Sollte das Erkunden nicht durch den Versorgungsträger erfolgen (Nachweis der rechtzeitigen Aufforderung an den Versorgungsträger ist vorzulegen), werden zur Vermeidung von Behinderungen im Bauablauf das Erkunden und Einmessen der in Lage bzw. Höhe nicht exakt bekannten Leitungen gesondert vergütet. Das Erkunden der Leitungen ist Bestandteil des Bauablaufes des AN.

Allein das Vorhandensein von Ver- und Entsorgungsanlagen im Ausbaubereich rechtfertigt nicht zwangsläufig Erstattungsansprüche von Erschwerungskosten. Aufgrund z. B. der Tiefenlage können die Anlagen evtl. im Ausbaubereich verbleiben, ohne dass es zu Erschwernissen beim Straßenbau

Baubeschreibung

kommt. Erschwernisse werden nur einmal vergütet, auch wenn infolge der Arbeitsweise evtl. mehrfach Erschwernisse entstehen (z. B. Kreuzen der gleichen Leitung).

Soweit der Auftragnehmer im Zuge der Rahmenvertragsarbeiten auch Leistungen für Ver- und Entsorgungsunternehmen durchführt, hat er alle hierdurch entstehenden Erschwernisse bei den Rahmenvertragsarbeiten in die Einheitspreise der Ver- und Entsorgungsunternehmen einzurechnen. Erschwerniskosten werden vom Auftraggeber in diesen Fällen nicht vergütet.

Liegen mehrere Leitungen eines Versorgungsträgers in einem „Leitungspaket“, so erfolgt die Vergütung der Erschwernisse für das „Leitungspaket“ so, als ob nur eine Leitung vorhanden wäre. (Leitungspaket = je 1,00 m nach beiden Seiten des Kabels, gemessen in Kabelachse).

Als Erschwernisse gelten u. a. alle Mehraufwendungen für:

- Zusätzliche manuelle Arbeitsleistungen;
- Behinderungen und Unterbrechungen beim Bauablauf;
- Verringerte Arbeitsleistungen und Einsatz besonderer Geräte
- Das zeitweilige Abdecken der Leitungen;
- Das Freilegen der Leitung und das erschwerte Verfüllen im Leitungszonenbereich (ggf. erforderliche Suchgräben werden gesondert vergütet).

2.11 Baustellenverkehr

Die Bauarbeiten sind so zu organisieren, dass öffentliche Straßen und Wege durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.

3 Angaben zur Ausführung

Der für die Leitung der Bauausführung bestellte Vertreter des Auftragnehmers muss fachkundig sein. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen.

Der benannte Bauleiter des Auftragnehmers muss über die Einzelheiten der auszuführenden Arbeiten ausreichend unterrichtet sein, damit Fehler bei der Bauausführung erkannt und ausgeschlossen werden.

Besondere Ereignisse, welche die Einschaltung der Polizei, der Feuerwehr, eines Arztes, der Berufsgenossenschaft usw. erforderlich machen, sind sofort der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers mitzuteilen.

Werbeschilder und andere Werbemittel dürfen auf der Baustelle und an Bauzäunen, Baubuden u. a. nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers angebracht werden. Die Anbringung von Hinweisschildern und Anschlägen, die der Auftraggeber für erforderlich hält, hat der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung zu dulden.

Firmenschilder der auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer dürfen nur an vom Auftraggeber bestimmten Stellen in einheitlicher Form und Größe angebracht werden. Ihre Herstellung wird daher von der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers veranlasst; die Kosten dafür sind vom jeweiligen Auftragnehmer zu tragen.

Baubeschreibung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Allgemeines

Die Bestimmungen der StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VWV-STVO), die RSA und die ZTV-SA 97 sind zu beachten. Im Übrigen obliegen die Maßnahmen zum Schutz des an der Durchführung der Bauarbeiten beteiligten Personals allein dem Auftragnehmer.

Die Absperrung und Beschilderung der Baustelle ist entsprechend den Auflagen der anordnenden Straßenverkehrsbehörde auszuführen.

Durch den AN sind gemäß den entsprechenden OZ die verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Alle entsprechenden Aufwendungen und Gebühren sind mit den entsprechenden OZ abgegolten. Die Bearbeitungsfrist der Straßenverkehrsbehörde für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung beträgt mindestens 14 Tage nach Einreichung des Antrages durch den Antragsteller.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt während der Baudurchführung allein dem Auftragnehmer.

Bei Bauzeitverlängerung oder Bauzeitverschiebung hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich den Antrag auf Ergänzung der Verkehrsraumeinschränkung einzuholen.

Die Beschilderung hat fortlaufend mit der Baumaßnahme zu erfolgen.

Beginn und Ende der Verkehrsraumeinschränkung sind gemäß § 45 StVO der Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß Abs. 1 dieser vertraglichen Bestimmung besteht bis zur vertragsgerechten und vollständigen Erfüllung des Bauvertrages einschl. aller Nebenarbeiten. Bei der Ausführung von Nebenarbeiten nach Beendigung der Deckenarbeiten (Herstellung von Banketten usw.) endet die Verpflichtung des Auftragnehmers daher erst mit vollständiger Räumung der Baustelle.

Eine Unterbrechung der Bauarbeiten befreit den Auftragnehmer nicht von dieser Verpflichtung. Während der Bauzeit sind die Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken freizuhalten und provisorisch anzuschließen. Fahrbahnanrampungen sind sicher und verkehrsgerecht auszubilden. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

Die Herstellung von provisorischen Abschlüssen, Rampen und Angleichungen, auch in Längsrichtung, sowie ihre Beseitigung sind Nebenleistungen und werden nicht besonders vergütet.

Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten RSA-Regelpläne bzw. Beschilderungspläne für Umleitungsstrecken sind Rahmenbedingungen, die vom Auftragnehmer auf die jeweilige örtliche und verkehrliche Situation in Zusammenhang mit dem vorgesehenen Bauablauf zu überprüfen und ggf. anzupassen sind.

Bei jeder Änderung an den Sicherungsmaßnahmen, die aufgrund von veränderten Bedingungen und/oder wechselnden Bauphasen erforderlich wird, ist rechtzeitig eine geänderte Anordnung bei der anordnenden Stelle zu beantragen.

Der AN ist für die verkehrssichere Beschaffenheit der Verkehrssicherungseinrichtungen einschließlich Beleuchtung - auch an Sonn- und Feiertagen sowie bei Arbeitsunterbrechung - voll verantwortlich.

Baubeschreibung

Die Unterrichtung aller am Baugeschehen Beteiligten gem. ZTV-SA 97 ist Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet.

Die Baustelle ist bei der Abnahme entsprechend zu beschildern, ferner ist vom AN ein Sicherungsfahrzeug einschließlich Sicherungsposten zu stellen. Die Kosten hierfür sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Während der Bauzeit sind die Zugänge zu Zufahrten der Anliegergrundstücke provisorisch anzuschließen. Die Anlieger sind 3 Tage vor Beginn der Sperrung nachweislich schriftlich zu benachrichtigen.

3.1.2 Einteilung in Bauabschnitte

Eine Aufteilung der Baumaßnahmen in Bauabschnitte ist nicht vorgesehen. Der Abruf von Leistungen erfolgt nach Erfordernis.

3.1.3 Einschränkungen des Straßenverkehrs

3.1.3.1 Verkehrsraum

Der Auftragnehmer darf Verkehrsraum, der nicht unmittelbar in den Baustellenbereich fällt, für die Abwicklung der Bauarbeiten nur benutzen, soweit dies vertraglich ausdrücklich festgelegt oder vorübergehend vom AG angeordnet oder genehmigt worden ist. Die Bauarbeiten sind unter Aufrechterhaltung des öffentlichen und Anliegerverkehrs auszuführen.

Um die Bauzeit so gering wie möglich zu halten ist die Auslastung der möglichen Arbeitszeiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen und tariflichen Rahmenbedingungen im Angebot zu berücksichtigen. Eine gesonderte Vergütung von Mehr-, Nacht- und Wochenendarbeit erfolgt nicht.

Es dürfen keine ungesicherten Kanten und Absätze in Längsrichtung (parallel zur Fahrtrichtung) vorhanden sein. Technologisch bedingte Höhenunterschiede quer zur Fahrtrichtung sind ausreichend lang herzustellen und stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Erfolgt das Auffüllen der Bankette nicht parallel zum Einbau der bituminösen Schichten oder ist neben der Fahrspur eine Baugrube vorhanden, so ist der Fahrbahnrand durch Leitbaken abzusperren. Diese Verfahrensweise liegt in der Disposition des AN und ist Nebenleistung, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

3.1.3.2 Baustellenbeschilderung

Für die Baustellenbeschilderung dürfen nur Verkehrszeichen verwendet werden, die das Güteschutzzeichen "RAL" tragen und der StVO entsprechen.

Beschilderungen und Sicherungen, die ausschließlich dem Schutz der Arbeiter während der Bauausführung dienen, sind nach Arbeitsende in geeigneter Weise aufzuheben.

3.2 Baubehelfe

Baubehelfe, soweit sie im LV nicht aufgeführt sind, sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Baubeschreibung

3.3 Stoffe, Bauteile

Die Eignung für den jeweiligen Einsatzzweck ist vorab durch Vorlage von Eignungsprüfungen gemäß den jeweiligen ZTV nachzuweisen. Die Verwendung der lt. Leistungsverzeichnis vorgeschriebenen Stoffe und Bauteile wie z. B. Zusatzmittel für Beton, Transportbeton, Stahl, Farbstoffe, Kunststoffe, bituminöse Stoffe, usw. ist durch Lieferscheine zu belegen.

Alle **Gesteinskörnungen** für die Verwendung im Straßenoberbau müssen je nach vorgesehenem Verwendungszweck die Anforderungen der TL Gestein –StB Anhänge E bis H erfüllen.

Dem Auftraggeber sind entweder die Nachweise einer Wareneingangsprüfung vorzulegen oder der Verwendungszweck ist in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Böden des Landes Brandenburg (www.ls.brandenburg.de) angegeben. Bei importierten Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen tritt der Importeur an die Stelle des Herstellers.

Für alle natürlichen Baustoffgemische und Gesteinskörnungen aus anderen Bundesländern, sind die im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen zu beachten.

Die erstellten Prüfzeugnisse sind längstens ab der Dauer der Probenahme 8 Monate gültig.

Die Prüfzeugnisse müssen von nach RAP Stra für die Prüfungen gemäß D0 anerkannten Prüfstellen erstellt sein. Unter der Verantwortung solcher Prüfstellen können einzelne Prüfungen auch an Nachauftragnehmer vergeben werden. Die Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen wird durch das ARS 5/2007 und Runderlass des MIR, Abteilung 5, Nr.5/2007 geregelt.

Die Durchführung von **umweltrelevanten Prüfungen** im Sinne der brandenburgischen Anforderungen im Straßenbau für wiederverwertbare Straßenbaustoffe, Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte müssen von dafür zugelassenen Laboratorien erfolgen. Die aktuellen Listen der Prüfstellen sind im Internet unter www.ls.brandenburg.de einzusehen.

Für die vom AG zu führende **Dokumentation** der verwendeten RC-Baustoffe und künstlicher Gesteinskörnungen müssen auf den Lieferscheinen aufbereiteter Böden und Baustoffgemische folgende Angaben enthalten sein:

- Bezeichnung des Baustoffes nach Straßenbauregelwerk
- Zuordnungswert (zzt. noch nach LAGA TR)
- Einbauort (Stationierung, Schicht, Lage)
- Liefermenge
- Herstellerfirma / Lieferant
- Ausgangsstoff (z.B. Bauabbruchrecycling, HOS, SWS usw.)
- Beförderer (Firmenname, Kfz-Nummer o.Ä.)
- Datum der Lieferung
- Nachweis der Güteüberwachung (Eignungsbeurteilungsnummer)
- Unterschrift des Bevollmächtigten des Herstellers / Lieferanten, des Transporteurs und des Bevollmächtigten des AN

Material für Schichten ohne Bindemittel

Baubeschreibung

Für **recycelte Gesteinskörnungen** gelten in Brandenburg die BTR RC-StB 14. Recycelte Gesteinskörnungen oder gegebenenfalls daraus hergestellte Baustoffgemische müssen in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Böden des Landes Brandenburg für den vorgesehenen Verwendungszweck aufgeführt sein.

Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen gilt der Anhang D der TL Gestein- StB nicht. Die zu berücksichtigenden umweltrelevanten Parameter sind von den Herstellern der Gesteinskörnungen mit dem Landesumweltamt konkret festgelegt. Diese gehen gemeinsam mit den bautechnischen Parametern der TL Gestein-StB in die Eignungsbeurteilung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg ein.

Die **industriell hergestellten Gesteinskörnungen** oder gegebenenfalls daraus hergestellten Baustoffgemische müssen in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Böden des Landes Brandenburg für den vorgesehenen Verwendungszweck aufgeführt sein (www.lsb.brandenburg.de).

Für **Schottertragschichten**, die nicht ausschließlich aus gebrochenem Festgestein hergestellt sind, muss zusätzlich nachgewiesen sein, dass $\geq 50\%$ der dem Baustoffgemisch zugesetzten feinen Gesteinskörnungen die Anforderungen an den Fließkoeffizienten $\geq E_{CS\ 35}$ erfüllen.

Die **Wiederverwendung von Ausbauasphalt** im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist in den BTR RC-StB 14 umfassend geregelt. Darin sind die zulässigen Höchstgrenzen für die Zugabemenge für Heißmischgut in die unterschiedlichen Asphaltgemische in Abhängigkeit von Qualität des Asphaltgranulates und der anlagentechnischen Kriterien festgelegt. Diese Mengen gelten, sofern in den Leistungsbeschreibungen keine Einschränkungen vorgenommen wurden. Bei der Verwendung von Asphaltgranulat ist mit der Eignungsprüfung zum Nachweis der Qualität des verwendeten Asphaltgranulates des Formblattes „Klassifizierung von Asphaltgranulat“, Anlage 5 der BTR RC-StB mit vorzulegen.

Für die Zugabe von Asphaltgranulat in einen Asphaltbeton sind die Gesteinseigenschaften im Asphaltgranulat durch Prüfungen nachzuweisen.

Abfälle, Entsorgung anfallender Stoffe

Alle aus dem Bereich des Auftraggebers anfallenden, im Bauvorhaben nicht wiederverwendungsfähigen Stoffe sind im Sinne des Kreislaufwirtschafts-/ Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG) als Abfall zu betrachten. Der AN wird Abfallerzeuger und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung. Die Art der Verwertung und Beseitigung erfolgt nach Wahl des AN entsprechend der geltenden Rechtslage.

Die ausgebauten bzw. aufgenommenen Materialien aller Art ($\leq Z2$) sind ordnungsgemäß nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu deklarieren und einer Wiederverwertung zuzuführen.

Der AN hat gegenüber dem AG, entsprechend der "Verordnung zur Vereinfachung der Abfallrechtlichen Überwachung" aktueller Stand, den Nachweis über den Verbleib der Materialien zu führen.

Baubeschreibung

Ausgebauter und aufgenommener **Boden** ist einer Wiederverwertung nach LAGA TR Boden (Fassung 04) für Einbaufälle bis Z 1.1 zuzuführen.

Ausgebaute und aufgenommene **Straßenbaustoffe** aus dem Oberbau (hydraulisch gebunden und ungebunden) sind einer Wiederverwertung nach BTR RC-StB 14 für die Einbaufälle bis Z 2 zuzuführen.

Anfallender **Asphaltaufbruch** ist von der Baustelle zu entfernen und einer güteüberwachten Asphaltmischanlage nach Wahl des AN zur Verwertung zuzuführen.

Die Entsorgungsnachweise sind spätestens mit der Schlussrechnung gemäß Anlage 1 „Nachweis über die Verwertung von Abfällen“ dem AG zu übergeben. Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für Ausbaustoffe, die auf Dauer im Eigentum des AN verbleiben (z. B. zur eigenen Weiterverwendung), ist eine entsprechende Eigenbescheinigung abzugeben.

Ausbauasphalte mit Zuordnung WVB 3 und 4 nach BTR RC-StB 14

Für den Umgang mit pechhaltigen Straßen- und Straßenausbaustoffen gilt der Runderlass des MIR, Abteilung 5, Nr. 1/2007 vom 30.01.2007. Beim Einsatz mobiler Aufbereitungsanlagen ist mit Übergabe der Eignungsprüfung ein Kalibrierprotokoll der Bandwaage (nicht älter als 12 Monate) vorzulegen

Ausbauasphalte mit Zuordnung WVB 1 nach BTR RC-StB 14

Die Wiederverwertung erfolgt nach Wahl des AN. Es gelten die o. g. allgemeinen Hinweise.

Boden mit Zuordnungswert >Z 1.2 nach LAGA 20

Ausgebaute und aufgenommene Straßenbaustoffe aus dem Oberbau (hydraulisch gebunden und ungebunden) sind einer Wiederverwertung nach BTR RC-StB 14 für die Einbaufälle bis Z 2 zuzuführen.

Boden mit Zuordnungswert Z 0 nach LAGA 20

Die Wiederverwertung erfolgt nach Wahl des AN. Es gelten die o.g. allgemeinen Hinweise.

Boden mit Zuordnungswert Z 2 nach LAGA 20

Ausgebauter und aufgenommener Boden ist einer Wiederverwertung nach LAGA TR Boden (Fassung 04) für Einbaufälle bis Z 2 zuzuführen.

Gefährliche Abfälle werden durch den AG der SBB angedient. Die Kosten für die Beseitigung trägt der AG. Der ausgebaute gefährliche Abfall ist zum Entsorgungsfachbetrieb nach Angabe des AG zu liefern.

Für den Nachweis der Beseitigung sind Begleitscheine gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

Baubeschreibung

3.4 Winterbau

Baustellen sind zum Winterbeginn so herzurichten, dass keine Stilllegungskosten infolge Bewachung, Absperrung und Beleuchtung zu Lasten des Auftraggebers entstehen. Es ist dem Auftragnehmer freigestellt, ob er die Baustelleneinrichtung während der Wintermonate auf der Baustelle belässt oder sie dem Baufortschritt entsprechend nur teilweise zum Winterbeginn entfernt. Stilllegekosten während der Wintermonate werden daher nicht vergütet.

Im Baustellenbereich sind entsprechend dem Baufortschritt die erforderlichen Winterdienstarbeiten abzusichern.

3.5 Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN den Zustand relevanter Bereiche (Lagerflächen, Straßenanbindungen, Bauwerke, Gebäuden) zu dokumentieren und vom AG bzw. Eigentümer bzw. Dritten anerkennen zu lassen.

Der Auftragnehmer ist für die Leistungen zur Beweissicherung nach § 3 Nr. 4 VOB/B verantwortlich. Dies gilt unabhängig von dem durch den AG erstellten Beweisgutachten. Der AN hat so zu bauen, dass an Gebäuden und Anlagen keine Schäden entstehen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Schadensfreiheit und vorbehaltlose Rücknahme der Fläche bzw. Gebäuden und Anlagen vom Eigentümer bzw. Dritten bestätigen zu lassen und dem AG vor Abnahme der Baumaßnahme zu übergeben.

Als geeignete Maßnahmen werden empfohlen:

- Setzungsmessungen nach DIN 4107,
- Fotodokumentation vorhandener Bauwerksschäden vor der Baumaßnahme (Risse/Schäden an Fassaden und Einfriedungen, defekte Gebäudeverglasungen oder ähnliches).
- Protokollierung von Bauwerksschäden in Abstimmung mit den Hauseigentümern.

Die Beweissicherung erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Feststellungen sind vor Beginn der Bautätigkeit dem Auftraggeber zu übergeben. Neben Fotos/Videoaufnahmen ist insbesondere eine Auswertung der Aufnahmen erforderlich. Hierbei sind insbesondere bereits vor Baubeginn vorhandene Mängel/ Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen (wie z. B. Maste, Zäune, Mauern, Pfosten) detailliert zu benennen. Mängel/Schäden, welche in dieser Auflistung nicht benannt werden, gelten im Weiteren als zum Zeitpunkt des Baubeginns nicht vorhanden, die entsprechenden Gebäude und baulichen Anlagen somit als zu diesem Zeitpunkt mangelfrei und unbeschädigt.

Vermarktete Grenzpunkte, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber vor Baubeginn angezeigt werden, sind dem Auftraggeber nach Beendigung der Baumaßnahme unversehrt örtlich zurückzugeben. Der Auftraggeber erkennt die Rückgabe der Grenzpunkte erst an, nachdem er örtlich eigene Kontrollmessungen durchgeführt hat. Beschädigte, verloren gegangene oder in ihrer Lage veränderte Grenzpunkte lässt der Auftragnehmer auf seine eigenen Kosten wiederherstellen.

Mit diesen Vermessungsarbeiten dürfen nur öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder Katasterämter beauftragt werden. Bei Ausführung der ggf. erforderlichen Grenzwiederherstellung durch die

Baubeschreibung

Vermessungsingenieure des Auftraggebers werden die Kosten nach "Vermessungs- - Gebührenordnung" ermittelt und dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

3.6 Sicherungsmaßnahmen

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Auftragnehmer.

3.7 Vermessung, Absteckarbeiten

Sämtliche Absteckarbeiten sind durch den Auftragnehmer zu erbringen.

Dem Auftragnehmer werden dafür vor Baubeginn vom Auftraggeber entsprechende Ausgangspunkte im Gelände übergeben. Alle weiteren Arbeiten zur Absteckung, Sicherung und Verdichtung des Systems übernehmen der Auftragnehmer oder in seinem Auftrag tätige Dritte. Die Koordinaten des Projektes können vom Auftraggeber nach Absprache zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Absteckung jederzeit zu überprüfen.

Der Auftragnehmer hat während der Bauzeit neu errichtete, veränderte oder entdeckte unterirdische Bauwerke bzw. Leitungen in Lage und Höhe ein zu messen, entsprechende Einmessskizzen von immer auffindbaren Punkten aus anzufertigen und die wesentlichen Angaben einzutragen. Die Vergütung erfolgt über die entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis.

Als gültiges Aufmassverfahren für die Bauabrechnung wird die REB-VB zugrunde gelegt. Detaillierte Abstimmungen sind vor Baubeginn mit der zuständigen Bauleitung zu führen. Grundlage bilden die ZVB/E–StB 2012, VOB/C und die anzuwendenden DIN-Unterlagen. Unterlässt es der Auftragnehmer, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die eventuell auch unvollständigen Aufmäße des AG. Sollte die Erstellung der Aufmäße durch den Auftragnehmer gänzlich vernachlässigt werden, wird durch den Auftraggeber ein Vermessungsbüro für die Erstellung der Aufmäße/Abrechnungsgrundlagen beauftragt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer in vollem Umfang.

Die Dokumentation (Beweissicherung, Bestandsunterlagen, Freistellungsbescheinigungen) sind dem Auftraggeber 3 Tage vor Abnahme zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen für Kontrollmessungen geeignete Messgeräte zur Verfügung zu stellen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Grundsätzlich sind jeder Abschlagsrechnung prüffähige Massenberechnungen, die zur Erstellung der Schlussrechnung verwendbar sind, z. B.: Querprofile, nach OZ geordnete Massenzusammenstellungen u.ä. beizufügen.

Aufmäße, Nivellements und Mengenberechnung sind durch Fachpersonal aufzustellen.

Baubeschreibung

Die Dickenmessung der bituminösen Oberbauschichten ist im Beisein der Bauüberwachung durchzuführen. Die Ergebnisse sind Abrechnungsgrundlage. Die Art der Messung ist vor Baubeginn mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Über den Verbleib auf der Baustelle gewonnener und vom Auftragnehmer gelieferter Straßenbaustoffe ist ein Materialnachweis bei der Abrechnung zu führen.

Nachweise für die Leistung (z.B. Lieferscheine, Wiegekarte), die Grundlage für die Abrechnung sind, müssen bei Lieferung unmittelbar unaufgefordert der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers zur Bestätigung übergeben werden. Der Auftragnehmer verliert bei späterer Vorlage den Anspruch auf Vergütung. Wiegescheine sind für jede Fahrt mit Leer- und Lastwägung zu erstellen. Dem Auftraggeber sind sämtliche Liefer- und Wiegescheine, auch für m² und m³ - Positionen, sortiert nach zugehörigen LV-Positionen, unverzüglich vorzulegen. Auf den Liefer- und Wiegescheinen muss die Nummer der Eignungsprüfung stehen.

Es ist auf strikte Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes der Transportfahrzeuge zu achten. Der Auftraggeber wird Verstöße i.S.v. § 69 a Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 34 Abs. 3 StVZO bei der nach § 68 StVZO zuständigen Verwaltungsbehörde anzeigen. Verstöße gegen die StVZO können bei zukünftigen Vergaben in die Bewertung der Zuverlässigkeit mit einbezogen werden. Überladungen werden der nach § 68 StVZO zuständigen Verwaltungsbehörde unter Übersendung von (beglaubigten) Kopien der Wiegescheine angezeigt, wenn die Gesamtmasse des Fahrzeuges 40 t überschreitet. Der Auftragnehmer wird von der Anzeige schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der übergeordneten Dienststelle wird eine Kopie der Anzeige und der Wiegescheine zugeleitet.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Folgende Unterlagen werden bei Auftragserteilung **in Abhängigkeit von den jeweils auszuführenden Leistungen, nach Bedarf** durch den Auftraggeber übergeben:

- Straßenquerschnitt, M 1: 50
- Lageplan mit Angabe zu Bauwerkskoordinaten und Deckenhöhen, M 1: 250
- Bodenuntersuchungen
- koordinierter Leitungsplan, M 1: 250
- Höhenplan, 1: 25/250

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen

Bei Vertragsabschluss des Rahmenvertrages

- Mitteilung über Bauleitung (unaufgefordert)
 - Urkalkulation (im verschlossenen Umschlag) (unaufgefordert)
 - Bauablaufplan (nach Aufforderung durch den AG)
-

Baubeschreibung

- Personaleinsatzplan (nach Aufforderung durch den AG)
- Zahlungsplan (nach Aufforderung durch den AG)
- Baustelleneinrichtungsplan (nach Aufforderung durch den AG)
- Verkehrszeichenplan/verkehrsrechtliche Anordnung (unaufgefordert)
- Vertragserfüllungsbürgschaft, Gewährleistungsbürgschaft (siehe besondere Vertragsbedingungen Pkt. 7) (nach Aufforderung durch den AG)
- bei Nachtragsangeboten die entsprechende Kalkulation und Aufmaße. (unaufgefordert)
- Schachtscheine

Die hierfür erforderlichen Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die jeweiligen Einzelpositionen einzurechnen.

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Technische Lieferbedingungen, Richtlinien und weitere ausgewählte Regelungen

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Verzeichnis der Bezugsquellen:

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) Alfred-
Schütte-Allee 10
50679 Köln

Verkehrsblatt Verlag (VKBI-Verlag) Hohe
Straße 39
44139 Dortmund 1

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Lindenallee 51
15366 Dahlewitz-Hoppegarten Internet:
www.lsb.brandenburg.de,

www.mil.brandenburg.de

Die genannten Technischen Vertragsbedingungen sind – sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist – in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend. In Zweifelsfällen ist der AG zu befragen.

Baubeschreibung

alle Bauweisen

1	BTR RC-StB 14 Brandenburgische Technische Richtlinien für die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau; Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau, Ausgabe 2014
2	ZTV SoB-StB 20 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020
3	ZTV Fug-StB 15 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015
4	TL Fug-StB 24 Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2024
5	TL Gestein-StB 04/23 Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023

6	ZTV Verm-StB 01 Zusätzliche Technische Vorschriften für Vermessungsarbeiten, Ausgabe 2001
7	ZTV LW 16 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 2016

Verkehrssicherung

8	ZTV-SA 97 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997/2001
---	--

Erdbau, Baugruben, Leitungsgräben

9	ZTV E-StB 17
---	--------------

Baubeschreibung

	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017
10	ZTV A-StB 12 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
11	TL Geok E-StB 19 Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues, Ausgabe 2019

Landschaftsbau

12	ZTV La-StB 18 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018
13	ZTV Baum-StB 17 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017

Entwässerungseinrichtungen

14	ZTV Ew-StB 25 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2025
15	Technisches Regelwerk – Trinkwasser / Abwasser 2015 – der Energie- und Wasser Potsdam GmbH

Schichten des Straßenoberbaues ohne Bindemittel

16	ZTV SoB-StB 20 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020
----	---

Baubeschreibung

17	TL SoB-StB 20 Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel, Ausgabe 2020
18	TL G SoB-StB 20/23 Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne
	Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020/ Fassung 2023
19	BTL SWLS-StB Brandenburgische Technische Lieferbedingungen für Stahlwerksschlacken im Straßenbau
20	BTR G Min-StB 97 Brandenburgische Technische Richtlinien „Ergänzungen zur Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau“, Ausgabe 1997 einschließlich Ergänzungen vom 22.05.2008

Asphaltbauweisen

21	ZTV Asphalt-StB 07/13 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013
22	BZTV Asphalt VB-StB 97 Brandenburgische Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen zum Nachweis der Verformungsbeständigkeit von Asphalt, Ausgabe 1997
23	ZTV BEA-StB 09/13 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009, Fassung 2013
24	TL Sbit-StB 15 Technische Lieferbedingungen für Porenfüllmassen und Regenerierungsmittel auf Bitumenbasis, Ausgabe 2015
25	TL-Bitumen- StB 25 Technische Lieferbedingungen für gebrauchsfertige polymermodifizierte Bindemittel, Ausgabe 2025
26	TL-BE- StB 15 Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen, Ausgabe 2015

Baubeschreibung

27	TL Asphalt-StB 07/13 Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, Fassung 2013
28	TL G OB-StB 15 Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau; Teil Güteüberwachung; Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015
29	TL G DSK-StB 15 Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsion im Straßenbau; Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2015
30	TLG BE-StB 02 Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen alt im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung; Ausgabe 2002
31	TL AG-StB 09 Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009

Betonbauweisen

32	ZTV Beton-StB 07 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 mit Änderungen Januar 2013
33	ZTV BEB-StB 15 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweise, Ausgabe 2015
34	TL BEB RH-StB 02 / TP BEB RH-StB 02 Technische Lieferbedingungen für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen, Ausgabe 2002 Technische Prüfvorschriften für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen, Ausgabe 2002
35	TL NBM-StB 09 Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009

Baubeschreibung

36	TL Beton- StB 07 Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 mit Änderungen Januar 2013
37	M VaB Merkblatt für Planung, Konstruktion und Bau von Verkehrsflächen aus Beton, Ausgabe 2013 und 2015

Pflaster, Platten, Borde, Rinnen

38	ZTV Pflaster-StB 20 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2020
39	TL Pflaster-StB 06/15 Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassung, Ausgabe 2006, Fassung 2015

Schutz- und Leiteinrichtungen, Verkehrsschilder, Markierungen

40	ZTV M 13 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013
41	ZTV-PS 98 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen, Ausgabe 1998
42	TL M 23 Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien, Ausgabe 2023
43	TL-SP 99 Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken, Ausgabe 1999

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und sonstige Technische Vorschriften und Normen sind, sofern die gültige Fassung o.g. oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht gegeben ist, in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend. In Zweifelsfällen ist der Auftraggeber zu befragen.

Baubeschreibung

Abschlussdokumentation

Für die Erstellung der Bestandspläne sowie der sonstigen Unterlagen sind die Ausführungen in der Leistungsbeschreibung zu beachten.

Abrechnungszeichnungen und Neubestandsunterlagen der Baumaßnahme sind nach DIN 2425/ DIN 18702 in analoger kopierfähiger Form (2-fach) und digital (CD) anzufertigen und an den AG im Rahmen der Abschlussdokumentation zu übergeben. Die Zeichnungen sind im DXF-Format auf CD-ROM zu liefern, sofern vom AG nichts Anderes festgelegt wurde. DXF-Dateien der Ausführungszeichnungen werden dem AN auf Anforderung zur Verfügung gestellt (soweit vorhanden).

Vorgaben:

1. Lagepläne M 1:250 nach Vermessung RAS - Verm. 2, Lagesystem ETRS 89, Höhensystem DHHN 2016
2. Einzutragen sind die neuen Verkehrsflächen; inkl. Zufahrten; Ausbaubreiten und -höhen alle 25m sowie an Sonderquerschnitten; die gesamten Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Ingenieurbauwerke mit allen Abmessungen; lagegerecht mit Höhen wie Rohrsohlhöhen und Geländehöhen sowie die Berücksichtigung rückgebauter Leitungen.
Erfassung sämtlicher baulicher Anlagen und Dokumentation der unterschiedlichen Baustoffe (z. B. Asphalt; Geh- und Radwege; Borde; Markierung und Schilder; Schächte, Abläufe und Einbauten mit Deckel- und Sohlhöhen und dergleichen)
3. Darstellung repräsentativer Querschnitte im Lageplan mit Angabe der tatsächlich eingebauten Aufbauten und Materialien (Basis für die Straßenunterhaltung).

Zur Übernahme der neuen Anlagen in die Stadtkarte Potsdam 1:500 ist ein Datensatz mit folgenden Anforderungen zu erstellen und digital zu übergeben:

- Lagebezugssystem ETRS 89
- Höhenbezugssystem DHHN 2016
- Datenerfassung: terrestrische Neuvermessung im Maßstab 1:500
- Darstellung: CAD-System GEOgraf entsprechend der „Zeichenvorschrift Stadtkarte Potsdam 1:500“; die Objektbildung entfällt

Der aktuelle Stand der Vorgaben für die Stadtkarte Potsdam 1:500 ist vor Beginn der Maßnahme mit dem Fachbereich Kataster und Vermessung der Stadt Potsdam abzustimmen. Er stellt auch die notwendige Arten- und Symboldatei bereit.

Nach Baufertigstellung sind alle aktuellen und kompletten Bestandsunterlagen in **zweifacher** Ausfertigung dem AG zu übergeben:

- * 1 Ausfertigung in digitaler Form
- * 1 Ausfertigungen in Papierform.

Die vorzulegende Bestandsdokumentation besteht aus folgenden Teilen (der tatsächliche Umfang der Bestandsdokumentation bestimmt sich nach dem Leistungsumfang der Bauleistung in Abstimmung mit dem AG):

- * Bauabnahmeprotokoll gem. § 12 VOB/B (immer Bestandteil der Bestandsdokumentation),
 - * Leistungsverzeichnisse,
 - * Lage- und Höhenpläne im Maßstab der Ausführungsunterlagen,
-

Baubeschreibung

- * Verdichtungsnachweise Planum (Proctordichte) (wenn durchgeführt immer Bestandteil der Bestandsdokumentation),
- * Statische Lastplattendruckversuche auf OK der jeweils obersten ungebundenen Tragschicht (wenn durchgeführt immer Bestandteil der Bestandsdokumentation),
- * Verdichtungsnachweise für die Rohrgrabenbereiche (wenn durchgeführt immer Bestandteil der Bestandsdokumentation),
- * Kernbohrungen aus Asphalt (wenn durchgeführt immer Bestandteil der Bestandsdokumentation),
- * Eignungsprüfung von Asphalt (wenn verbaut immer Bestandteil der Bestandsdokumentation),
- * Zertifikate von Erdstoffen (bei Abtransporten) und verwendeten Bauteilen und Baustoffen (wenn verbaut immer Bestandteil der Bestandsdokumentation)
- * Protokolle der Druckprüfungen für Rohrleitungen und Schächte (wenn durchgeführt immer Bestandteil der Bestandsdokumentation),
- * Ergebnisbericht der TV- Befahrung der Regenwasserleitungen (wenn durchgeführt immer Bestandteil der Bestandsdokumentation).
- * Statische Nachweise für die Rohrleitungen und Ingenieurbauwerke (wenn verbaut immer Bestandteil der Bestandsdokumentation).

6 Abschlussbemerkung

Bei unterschiedlichen, ggf. missverständlichen Formulierungen in der Baubeschreibung und dem Leistungsverzeichnis hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber anzuzeigen und um Aufklärung zu bitten. Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, so werden ihm daraus vermeintlich entstehende Kosten nicht gesondert vergütet.

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam

Aufgestellt: Potsdam, im Mai 2026
